

Antrag 008/17 – Abfallvermeidung bei Großveranstaltungen

Auftrag zur **Erarbeitung einer Konzeption abfallarme Veranstaltungen**

„Feste feiern ohne Reste“

Ziel: Einsatz von Mehrweggeschirr bis zum 01.01.2018

Überweisung in den Umweltausschuss zur fachlichen Begleitung:

Sachstand zum 16.05.2017 im Umweltausschuss

Erste Schritte:

Ausschreibung DL-Konzession Lausitzer Bauernmarkt; Weihnachtsmarkt, Stadtfest ab 2018

Mehrweggeschirr als Vergabekriterium

aber Sicherheit bei Großveranstaltungen

Termin mit Coex:

derzeit bei Glühwein nur partiell dort wo Anschlussmöglichkeiten sind für Frischwasser/Abwasser;
Geschirrspülung ginge dafür zu organisieren, aber:

für Teller und Besteck aufwendig-dazu Sitzmöglichkeiten anzubieten und Aufwand für Pfandsystem

Polzeiverordnung – Trend immer mehr Verbote zur Gefahrenabwehr; hier Postplatz,
Puschkinpromenade;

Abfallverwertung: derzeit Pappe/Restmüll, schon für Stadtfest 2017 auch **Mülltrennung**
Plaste/gelber Sack als dritter Behälter angedacht; Schätzung 50% vom Restmüll weg;

Müllmenge Stadtfest: für Verwertung hausmüllähnliche Gewerbeabfälle durchschnittlich 7 t /a

Bisher schon eigene Pfandsysteme mit Mehrwegbechern: 2xAltmarkt, 1x Stadthalle, 1x
Puschkinpark, damit Besucher die Plastebecher zurückbringen;

Hinweis auf Kosten: bei Einsatz Geschirrspülmobil 50 – 70 Cent pro Tasse (Personal,
Transport/Geschirrspülmobil, Aufwand aus Pfandsystemen)

Konzept mit Kostenbetrachtung, techn. Möglichkeiten; Sicherheitsaspekten erforderlich

- Gesetzliche Vorgabe zur Abfallvermeidung besteht als höchste Priorität, aber eine gesetzliche Grundlage zum Verbot von Einweggeschirr oder zum Mehrweggebot gibt es nicht (EU-Abfallrahmenrichtlinie, KrWG, BbgAbfBodG), Ziele sind durch Abfallberatung zu unterstützen
- Einwegverbote bzw. Mehrweggebote sind im Rahmen eines **Benutzungsverhältnisses** zwischen der Stadt und einem Dritten zulässig bei der Benutzung kommunaler öffentlicher Einrichtungen, bei der Benutzung von

Grundstücken im Eigentum der Stadt und im Rahmen der Sondernutzung von Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- sowie Gemeindestraßen bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (zwingend Ausnahmen in der jeweiligen Benutzungsordnung vorzusehen (keine Verletzung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsaspekte bei Großveranstaltungen und Hygienegesichtspunkte)

- Gegenstand des Konzeptes (als Teilkonzept zum Abfallwirtschaftskonzept) müssen die Analyse des gegenwärtigen Standes (Erfassung Abfallaufkommen zu Großveranstaltungen, getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung, auch Transportverpackungen), eine Abwägung der Maßnahmen (ökologische Beurteilung) zur Abfallvermeidung (Rahmensetzung) und die Betrachtung zum Personalbedarf und den finanziellen Auswirkungen (Wasser- und Energieverbrauch, Einhaltung von Hygienebestimmungen) sein
- Abfallentsorgungssatzung aktuell:

§ 4 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

- ein Einwegverbot für Großveranstaltungen (Frage: Definition was gehört dazu) müsste in die Abfallentsorgungssatzung (nur bei kreisfreien Städten möglich, weil zugleich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) aufgenommen und der Einsatz von pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen sowie von Mehrwegbesteck vorgeschrieben werden; Regelung von Ausnahmen: Sicherheit gegen Mehrweg (Scherben zur Gefahr); Problem: gilt dann für alle Veranstaltungen
- zu klären wäre, wie das Geschirr gespült werden kann, ob der Einsatz von Geschirrmobilen als flankierende Maßnahme infrage kommt, wer es anschafft und wer es betreibt (Dritter darf zur Nutzung nicht gezwungen werden); ob die Stadt unterstützt (finanziell, informativ...) => es ist eine entsprechende Infrastruktur (Trinkwasseranschluss, Kanalanschluss, Stromanschluss, Platz... Rückgabe des Geschirrs) zu planen und bereitzustellen;
- zusätzliches Personal für abfallarme Veranstaltungen zur Veranlassung der notwendigen Maßnahmen, Unterrichtung der Mitarbeiter und Helfer der Veranstaltungen zu den Maßnahmen, Sensibilisierung der Besucher..., Kontrollen erforderlich
- zusätzliche Stelle Konzepte/Satzungen im Amt 70, Servicebereich Abfallwirtschaft, Entsorgungsanlagen, Stadtreinigung, Beleuchtung, **Team Abfallwirtschaft, Entsorgungsanlagen** erst mit Genehmigung des HH
 - **Fazit:** Umsetzung zum 01.01.2018 unwahrscheinlich; viele Akteure müssen an einen Tisch zur Erstellung eines Konzeptes, Umsetzung in Satzungs- bzw. Vertragsrecht mit abfallrelevanten Regelungen einschließlich Abfallvermeidung (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte, Nebenbestimmungen in Abfallentsorgungssatzung, Marktsatzung, Sondernutzungssatzung, Ausschreibungen und Verträge mit Veranstaltern....)